

RS UVS Niederösterreich 1993/02/12 Senat-BN-92-002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1993

Rechtssatz

Eine Mullbinde ist ein zur Wundversorgung geeignetes Verbandszeug.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at